

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15. November 2022

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller
betreffend die Umsetzung des Art. 20 Abs. 5 B-VG und Ausbau der
Informationsrechte der Burgenländerinnen und Burgenländer**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz – Bgld. AISG, LGBl. Nr. 14/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 1 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 1a Zugang zu Forschungsergebnissen“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Zugang zu Studien, Gutachten und Umfragen

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper veröffentlichen in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Studien, Gutachten und Umfragen, die von ihnen beauftragt werden oder unmittelbar oder mittelbar finanziert oder mitfinanziert werden, samt deren Kosten, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten ist.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen wissenschaftlicher Studien erfolgt ortsüblich durch

1. Auflage zur Einsichtnahme in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder
2. Publikation im Internetauftritt

des Landes, der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder des durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörpers, wobei der Veröffentlichung nach Z 2 der Vorrang zu geben ist.

(3) Für Studien, Gutachten und Umfragen, die von Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4, 10 bis 12 und 14 bis 16 Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002 in der geltenden Fassung, beauftragt werden, ist Abs. 1 ebenso anzuwenden.

(4) Bei der Veröffentlichung ist auf die Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Bestimmungen über das geistige Eigentum sowie der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten zu achten. Entsprechende Stellen sind allenfalls zu schwärzen. Rechtsvorschriften, die die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

(5) Jede Person hat das Recht, die rechtmäßige Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Umfragen im Sinne dieser Bestimmung zu begehren. Die §§ 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Dem § 33 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis und § 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Vorblatt

Ziel:

Mit der vorliegenden Novelle des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes (Bgl. AISG) wird Art. 20 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 141/2022 umgesetzt und werden die öffentlichen Rechtsträger verpflichtet, die von ihnen in Auftrag gegebenen und finanzierten Studien, Gutachten und Umfragen zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die neue Regelung sieht vor, dass Studien, Gutachten und Umfragen ortsüblich – vorrangig im Internet – zu publizieren sind. Durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand sind jedoch nur äußerst geringfügige Mehrkosten für die jeweiligen öffentlichen Rechtsträger zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Zur Erhebung von Tatsachen oder zur Beurteilung der Durchführbarkeit und Sinnhaftigkeit von Maßnahmen beauftragen öffentliche Rechtsträger Expertinnen und Experten bzw. Sachverständige verschiedenster wissenschaftlicher Disziplinen mit der Durchführung von Studien und Forschungen. Obwohl diese Studien, Gutachten und Umfragen mit Mitteln der öffentlichen Hand finanziert sind, ist es der Bevölkerung in der Realität oft nicht oder nur schwer möglich, Zugang zu den Ergebnissen dieser Studien, Gutachten und Umfragen zu erlangen.

Mit der Verfassungsnovelle BGBl. I Nr. 141/2022 des Art. 20 Abs. 5 B-VG hat der Bundesverfassungs-gesetzgeber bestimmt, dass alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen haben, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist.

Mit der vorliegenden Novelle des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes (Bgl. AISG) wird Art. 20 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 141/2022 umgesetzt und werden die öffentlichen Rechtsträger verpflichtet, die von ihnen in Auftrag gegebenen und finanzierten Studien, Gutachten und Umfragen zu veröffentlichen. Gleichzeitig wird in Umsetzung des Art. 20 Abs. 5 B-VG die Möglichkeit für jede Person geschaffen, die Veröffentlichung zu begehren und bei Verweigerung einen bekämpfbaren Bescheid zu erwirken.

Besonderer Teil

Zu Z 2:

Artikel 62 des Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht vor allem über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Art. 20 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 141/2022 verpflichtet alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist.

Die vorliegende Regelung des § 1a konkretisiert die Bestimmung des Landes-Verfassungsgesetzes über die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht und regelt näher, wo eine Geheimhaltung im Sinne des Artikel 62 grundsätzlich nicht erforderlich ist. Im Sinne der Transparenz und einer effizienten Verwaltung soll eine Veröffentlichung von Ergebnissen wissenschaftlicher Studien, die von öffentlichen Rechtsträgern beauftragt werden und unmittelbar oder mittelbar finanziert oder mitfinanziert werden, vorrangig im Internet erfolgen. Ist eine Veröffentlichung im Internet etwa aus technischen Gründen nicht möglich, kann auch eine Veröffentlichung durch Auflage in öffentlich zugänglichen Amtsräumen erfolgen, wo eine Einsichtnahme während der Amtszeiten gewährleistet ist.

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien sind auch von den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper zu veröffentlichen, wenn diese Studien durch Einrichtungen im Sinne der § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4, 10 bis 12 und 14 bis 16 Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz beauftragt wurden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Beteiligungen des Landes und der Gemeinden.

Dokumente, deren Veröffentlichung datenschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen über das geistige Eigentum sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten berühren, sind so zu veröffentlichen, dass sie in Einklang mit den genannten Bestimmungen stehen. So sind etwa personenbezogene Daten und die Verschwiegenheit betreffende Tatsachen zu schwärzen. Auf Nutzungseinschränkungen aufgrund bestehender Urheberrechte ist hinzuweisen.

In Umsetzung des Art. 20 Abs. 5 B-VG und in Analogie zu den Bestimmungen über das Auskunftsbegehren wird die Möglichkeit für jede Person geschaffen, die Veröffentlichung zu begehren und bei Verweigerung einen bekämpfbaren Bescheid zu erwirken.